

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 15. September 2009

Wagenburg hinter dem Güterbahnhof

In Deutschland herrscht allgemeine Meldepflicht. Demnach ist jede in Deutschland lebende Person grundsätzlich dazu verpflichtet, sich bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde anzumelden. Dies erfolgt im Land Bremen auf der Grundlage des Bremischen Meldegesetzes. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und führt zu einer Geldbuße.

Bereits Ende Mai hat sich auf dem ehemaligen Rangiergelände der Deutschen Bahn zwischen der Bundesstraße 75, dem Güterbahnhof, Findorff und Walle ein „Künstlerkollektiv“ niedergelassen. Die Gruppe nennt sich „Querlenker“ und hat bereits einen gleichnamigen Verein gegründet.

Um die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu wahren, ist es notwendig, die unklare Rechtslage hinsichtlich der Meldepflicht und der Nutzung des Geländes zu ermitteln.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen gehören gegenwärtig dem Verein „Querlenker“ an? Wie hat sich die Mitgliederzahl nach Kenntnis des Senats in den letzten Wochen entwickelt? Welche Aussagen kann der Senat bezüglich der künftigen Entwicklung des Vereins treffen?
2. Hält der Senat die erfolgte Besetzung des Geländes für rechtmäßig?
3. Wie viele Wagen befinden sich derzeit auf dem Gelände? Im welchen Zustand befinden sich diese Fahrzeuge? Welche umweltrechtlichen und ökologischen Bedenken ergeben sich aus Sicht des Senats?
4. Wer ist als Eigentümer des Geländes eingetragen? Wie beurteilt der Eigentümer bzw. die Eigentümer die Situation?
5. Wie lange beabsichtigt die Gruppe der „Querlenker“ nach Kenntnis des Senats auf dem Gelände zu bleiben?
6. Wie ist die rechtlich-administrative Situation zu bewerten? Wurde das Gelände als Wohngebiet ausgewiesen? Wenn nein, ist dies geplant?
7. Sind dem Senat weitere Flächen im Land Bremen bekannt, die als Wagenplätze oder in vergleichbarer Weise besetzt werden?
8. Inwieweit sind die Wagenburgbewohner ihrer Meldepflicht nachgekommen? Welche Konsequenzen können sich aus einer nicht erfüllten Meldepflicht ergeben?
9. Welche infrastrukturellen Probleme können sich auf dem betreffenden Gelände ergeben? Wie wird die Wasser- und Stromversorgung sichergestellt? Welche öffentlichen Einrichtungen waren an der Bereitstellung beteiligt? Sind Erschließungsmaßnahmen erfolgt oder geplant?
10. Sind Baumaßnahmen auf dem Gelände geplant (Wasser-, Stromversorgung, sanitäre Anlagen)? Wenn ja, welche Kosten entstehen dabei? Welche Mittel sollen dafür bereitgestellt werden?

11. Welche Aussagen zur politischen Ausrichtung der Mitglieder des Vereins kann der Senat treffen?
12. Teilt der Senat die Auffassung von Innensenator Ulrich Mäurer, dass „die Wagenburg zu einem überregionalen Anlaufpunkt für die linksorientierte Szene wird“?
13. Wie ist die Situation polizeirechtlich zu beurteilen?
14. Plant der Senat den Abschluss eines Zwischennutzungsvertrages mit dem Verein „Querlenker“ oder einzelnen Mitgliedern des Vereins? Welche Kosten würden dabei für den Verein entstehen?
15. Geht der Senat davon aus, dass die Bedingungen eines befristeten Vertrages seitens des Vereins beziehungsweise einzelner Mitglieder erfüllt werden?
16. Welche Maßnahmen wird der Senat treffen, um die Bildung einer Splittersiedlung zu verhindern?
17. Welche mittel- und langfristigen Pläne hat der Senat bezüglich des Geländes hinter dem Güterbahnhof?

Wilhelm Hinners,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 10. November 2009

1. Wie viele Personen gehören gegenwärtig dem Verein „Querlenker“ an? Wie hat sich die Mitgliederzahl nach Kenntnis des Senats in den letzten Wochen entwickelt? Welche Aussagen kann der Senat bezüglich der künftigen Entwicklung des Vereins treffen?

Dem Verein Querlenker e. V. gehören gegenwärtig acht Personen an. Die Mitgliederzahl war in den letzten Wochen konstant. Zur Entwicklung der Mitgliederzahl des Vereins kann keine Prognose abgegeben werden.

2. Hält der Senat die erfolgte Besetzung des Geländes für rechtswidrig?

Die Besetzung des Geländes am 6. Mai 2009 durch den zwischenzeitlich gegründeten eingetragenen Verein war rechtswidrig. Allerdings hat sich bereits am 11. Mai 2009 eine Vertreterin des Vereins bei der WFB mit der Bitte gemeldet, in Verhandlungen über den Abschluss eines Nutzungsvertrages einzutreten.

Am 12. Mai 2009 wurde der WFB ein Konzept des seinerzeit in Gründung befindlichen Vereins zugeleitet. Zwischenzeitlich wurde ein Zwischennutzungsvertrag mit dem Verein abgeschlossen.

3. Wie viele Wagen befinden sich derzeit auf dem Gelände? In welchem Zustand befinden sich diese Fahrzeuge? Welche umweltrechtlichen und ökologischen Bedenken ergeben sich aus Sicht des Senats?

Mit Stand vom 17. September 2009 befinden sich zehn Wagen auf dem Gelände. Nach Aussage des Vereins sind alle Fahrzeuge für den Straßenverkehr zugelassen. Umweltrechtliche und ökologische Bedenken ergeben sich aufgrund der in der Erlaubnis des Stadtamtes Bremen vom 10. September 2009 gemachten Auflagen zur Nutzung als Wohnwagenplatz nicht.

4. Wer ist als Eigentümer des Geländes eingetragen? Wie beurteilen der Eigentümer bzw. die Eigentümer die Situation?

Eigentümer des Geländes ist die Stadtgemeinde Bremen. Das Grundstück ist dem Sondervermögen Gewerbeflächen (Stadt), das von der WFB verwaltet wird, zugeordnet. Der befristet abgeschlossene Zwischennutzungsvertrag stört künftige Entwicklungen auf dem Gelände nicht. Durch den Abschluss des Zwischennutzungsvertrages konnte ein Beitrag zur Kostendeckung erreicht werden.

5. Wie lange beabsichtigt die Gruppe der „Querlenker“ nach Kenntnis des Senats auf dem Gelände zu bleiben?

Der mit dem Verein geschlossene Zwischennutzungsvertrag hat eine befristete Laufzeit bis zum 30. November 2010. Bis zum selben Zeitpunkt wurde die Erlaubnis durch das Stadtamt Bremen erteilt.

6. Wie ist die rechtlich-administrative Situation zu bewerten? Wurde das Gelände als Wohngebiet ausgewiesen? Wenn nein, ist dieses geplant?

Das Gelände ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Verkehr (Bahnanlagen) dargestellt. Weitere planungsrechtliche Festsetzungen bestehen nicht.

Nach dem Ergebnis des Wettbewerbs „Promotion Park“ war beabsichtigt, das Gelände als Büro- und Wohnstandort auszubauen. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Verlegung des Oldenburger Gleises. Die Zulassung von Wohnnutzungen setzt außerdem genauere Untersuchungen der lärmintensiven Randbedingungen voraus, die bisher nicht vorliegen. Insgesamt sind konkrete Aussagen zur zukünftigen Nutzung noch nicht möglich.

7. Sind dem Senat weitere Flächen im Land Bremen bekannt, die als Wagenplätze oder in vergleichbarer Weise besetzt werden?

Ein vergleichbarer Wagenplatz befindet sich am Hochschulring in der Nähe des Tierheims.

Die Nutzung der Grundstücke in der Heinrichstraße (Ostertor) durch mehrere Bauwagen wurde bereits vor Jahren durch einen Erbbauvertrag legalisiert, die Plätze an der Stromer Landstraße (Bahnhof Grolland) und Senator-Apelt-Straße (gegenüber Außenhandelszentrum) wurden aufgelöst. Das Wagen- und Hütten-dorf in Bremen-Lesum wurde bereits mit einer vertraglichen Grundlage errichtet.

8. Inwieweit sind die Wagenburgbewohner ihrer Meldepflicht nachgekommen? Welche Konsequenzen können sich aus einer nicht erfüllten Meldepflicht ergeben?

Die Personen unterliegen nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 des Bremischen Meldegesetzes der allgemeinen Meldepflicht. Unter der Anschrift „Beim Handelsmuseum 9“ (Güterbahnhof) sind bislang insgesamt acht Personen angemeldet. Die Meldebehörde wird überprüfen, inwiefern damit alle dort wohnhaften Personen angemeldet wurden.

Verstöße gegen die Meldepflicht stellen nach § 35 Abs. 1 MG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach Abs. 3 mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 500 € geahndet werden.

9. Welche infrastrukturellen Probleme können sich auf dem betreffenden Gelände ergeben? Wie wird die Wasser- und Stromversorgung sichergestellt? Welche öffentlichen Einrichtungen waren an der Bereitstellung beteiligt? Sind Erschließungsmaßnahmen erfolgt oder geplant?

Infrastrukturelle Probleme können sich auf dem betreffenden Gelände nicht ergeben. Die Wasserversorgung erfolgt durch den Verein über Frischwassertanks, das Abwasser wird in Tanks gesammelt und fachgerecht entsorgt. Der Strombedarf wird über Solarzellen auf den Wagen abgedeckt. Reicht der erzeugte Strom nicht aus, setzt der Verein zusätzlich benzinbetriebene Generatoren ein.

Gemäß dem mit dem Verein geschlossenen Zwischennutzungsvertrag hat dieser sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Wasser- und Abwasser- und -entsorgung erfolgt. Dem Verein war bei Abschluss des Vertrages bekannt, dass eine Stromversorgung auf dem Gelände nicht vorhanden ist.

Gemäß der Erlaubnis des Stadtamtes ist die Herrichtung der Wasserversorgung, Toiletten und Entsorgungseinrichtungen nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes vorzunehmen. Auflagen zur Trinkwasserversorgung mit Frischwasser über Kanisterversorgung sowie zum Sammeln von Abwasser in Tanksystemen wurden verfügt.

Öffentliche Einrichtungen waren an einer Bereitstellung von Infrastruktur nicht beteiligt. Erschließungsmaßnahmen sind weder erfolgt noch geplant.

10. Sind Baumaßnahmen auf dem Gelände geplant (Wasser-, Stromversorgung, Sanitäre Anlagen)? Wenn ja, welche Kosten entstehen dabei? Welche Mittel sollen dafür bereitgestellt werden?

Aktuell sind keine Baumaßnahmen auf dem Gelände geplant. Kosten entstehen daher nicht.

11. Welche Aussagen zur politischen Ausrichtung der Mitglieder des Vereins kann der Senat treffen?

Die Mitglieder des Vereins „Querlenker“ verstehen sich als eine Gruppe von Künstlern, Pädagogen und Handwerkern und sind der alternativen Szene zuzuordnen. Die politische Ausrichtung der jeweiligen Mitglieder des Vereins ist dem Senat nicht bekannt.

12. Teilt der Senat die Auffassung von Innensenator Ulrich Mäurer, dass „die Wagenburg zu einem überregionalen Anlaufpunkt für die linksorientierte Szene wird“?

Die Gefahr der Etablierung eines überregionalen Anlaufpunktes für die alternative Szene wurde zwischenzeitlich durch ein ressortübergreifend abgestimmtes Vertrags- und Genehmigungsverfahren minimiert.

13. Wie ist die Situation polizeirechtlich zu beurteilen?

Für das Aufstellen der Wohnwagen auf dem Gelände am Güterbahnhof hat das Stadtamt eine Genehmigung nach dem Wohnwagengesetz erteilt. Aus polizeirechtlicher Sicht ist die Situation damit geklärt. Im Übrigen gelten die allgemeinen polizei- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen.

14. Plant der Senat den Abschluss eines Zwischennutzungsvertrages mit dem Verein „Querlenker“ oder einzelnen Mitgliedern des Vereins? Welche Kosten würden dabei für den Verein entstehen?

Der Zwischennutzungsvertrag mit dem Verein Querlenker e. V wurde am 17./18. September 2009 abgeschlossen. Zu den Vertragskonditionen kann aufgrund des Vertrauensschutzes des Vertragspartners keine Aussage gemacht werden. Der Vertrag kann von Vertretern der Fraktionen auf Wunsch im Hause der WFB eingesehen werden.

15. Geht der Senat davon aus, dass die Bedingungen eines befristeten Vertrages seitens des Vereins beziehungsweise einzelner Mitglieder erfüllt werden?

Ja, es wird davon ausgegangen, dass der Zwischennutzungsvertrag erfüllt wird.

16. Welche Maßnahmen wird der Senat treffen, um die Bildung einer Splittersiedlung zu verhindern?

Der Senat wird nach Bewertung des jeweiligen Sachverhalts von seinem Hausrecht auf dem Gelände Gebrauch machen und sich unberechtigt auf dem Gelände aufhaltende Personen auffordern, dieses zu verlassen.

17. Welche mittel- und langfristigen Pläne hat der Senat bezüglich des Geländes hinter dem Güterbahnhof?

Derzeit werden keine konkreten Planungen für das Gelände verfolgt, da noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen wurde, ob durch die Deutsche Bahn AG das sogenannte Oldenburger Gleis über das Gelände verlegt wird. Eine Verlegung dieses Gleises hätte erhebliche Auswirkungen auf eine mögliche Erschließung des Geländes.